

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 28 / 42. Jg.

12. Juli 1929

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freilag. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
Schlaf: Montag, Fernruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. - Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk. bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Vereinbarung. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagort Schkenditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Der Tarif ist angenommen!

Gleichgültig, welche Bewegung wir betrachten, überall können wir beobachten, daß sich zu besonderen Zeiten bestimmte Ereignisse herauskristallisieren, die als Marksteine von Bedeutung richtunggebend für das Ganze sind. Es sind dies die Positionen, die umkämpft worden sind, und die infolge des geistigen Ringens der Anschauungen miteinander weiteste Kreise von der Richtigkeit der Entscheidung überzeugt haben. Die Folgen derartiger innerer Auseinandersetzungen sind für den einzelnen, als auch für die daran interessierte Gesamtheit, gleich wertvoll. Einerseits wird der einzelne gezwungen, sich mit den umstrittenen Problemen zu beschäftigen, um selbst zu einem Entschluß zu kommen. Darüber hinaus nun werden die Entscheidungen, die dann gefällt werden, insofern bedeutungsvoller, da sie ein klares Bild von der Einstellung der Beteiligten zu dem Weg, der beschritten werden soll, geben. Daher die ernste Lage für jeden einzelnen in derartigen Situationen, denn solche Entscheidungen sind Wegweiser, sollen Marksteine für eine Bewegung werden.

Unsere Kollegenschaft hat ernste Stunden hinter sich. Zum zweiten Male mußte sie sich in diesem Jahre mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen beschäftigen. Wiederum waren die Geschicke unseres beruflichen Lebens in die Hände der Kollegen gelegt. Die Würfel sind gefallen. Die Mehrzahl der Kollegen hat sich für Annahme des Tarifes entschieden. Mit diesem Veto, das hier die Kollegenschaft in die Waagschale geworfen hat, ist der Weg für die Zukunft vorgezeichnet. Dem Unternehmerverband ist Mitteilung gemacht worden, daß wir den Tarif angenommen haben. Die Kollegenschaft hat durch diese Abstimmung erneut bewiesen, daß sie sich grundsätzlich zu einer kollektiven Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse bekennt. Mit dieser Abstimmung hat die Kollegenschaft ferner zum Ausdruck gebracht, daß sie sich einig erklärt mit der prinzipiellen Stellungnahme der deutschen Gewerkschaften überhaupt. Die Entwicklung drängt dahin, daß überall der Einzelarbeitsvertrag an Geltung verliert. In einer Zeit stärkster wirtschaftlicher Konzentration ist die einzige Gegenmaßnahme der Arbeiterschaft ebenfalls strafbarer Zusammenschluß. Bei allen Gegensätzlichkeiten, die in den letzten Wochen in unseren Reihen zum Austrag gekommen sind, ist doch eine erfreuliche Tatsache zu verzeichnen. Alle Kollegen waren sich des Ernstes der Situation bewußt. Die Art und Weise, wie die Meinungsverschiedenheiten in unseren Reihen ausgetragen wurden, zeigt, daß die Aussprache eine beachtliche Höhe erreicht hat. Das an dieser Stelle hier festzustellen, können wir stolz sein. Ein Beweis, daß eine zehnjährige Tarifdauer nicht spurlos an unseren Kollegen vorübergegangen ist.

Die Entscheidung war nicht leicht. Nicht alle unsere Forderungen sind in Erfüllung

gegangen. Dieser Tarifaßschluß bedeutet ja auch nicht die endgültige Regelung für alle Zeit. Wir werden bei gegebener Stunde das jetzt nicht erreichte doch noch einzuholen versuchen. Vorläufig müssen wir uns aber mit dem Resultat zufrieden geben, denn der Tarif ist angenommen. Die Bindung der Tarifvertragsparteien hat die Bindung der Arbeitsvertragsparteien zur Folge. Mit dieser Tatsache müssen sich nun auch alle die unter den Tarif fallenden Gewerbeangehörigen abfinden, die Gegner dieses Tarifes sind. Oberstes Berufsgesetz ist jetzt der neue Tarif. Kein Arbeitsvertrag darf Bestimmungen enthalten, die sich im Gegensatz zu dem Tarifvertrag befinden. Alle Arbeitsverträge müssen sich innerhalb des Rahmens des Tarifvertrages bewegen. Jede Bestimmung des Arbeitsvertrages, die ungünstiger ist als es der Tarifvertrag vorschreibt, ist ungültig. Andererseits müssen natürlich alle Kampfhandlungen unterbleiben, die sich gegen den Bestand des Tarifvertrages richten. Der Einzelwille muß sich dem Gesamtwillen unterordnen. Das ist eine Tatsache, mit der sich alle Gewerbeangehörigen abfinden müssen, soll nicht der ganze Tarifvertrag zur Unmöglichkeit verurteilt werden. „Beim ersten sind wir frei, beim zweiten sind wir Knechte.“ Dieses Wort hat auch hier seine Geltung. Mit der Annahme des Tarifvertrages verpflichten sich beide Parteien des Tarifvertrages den Tarifgedanken zu stützen und zu festigen.

Das Allgemeinwohl wird in der Demokratie durch Abstimmung bestimmt. Wir brauchen keine grundsätzlichen Erwägungen anzustellen, was unter Allgemeinwohl zu verstehen ist. Diese Definition können wir uns jetzt sparen. In dem besonderen Falle, der uns heute beschäftigt, ist durch die demokratische Entscheidung bestimmt worden, was wir unter Allgemeinwohl zu verstehen haben. Diesem nun gefällten Spruch müssen wir Rechnung tragen. Es ist auch absurd zu denken, daß es möglich wäre, durch Einzelhandlungen den Gang der Entwicklung beeinflussen zu können.

Das Ergebnis des Kräfte ringens haben wir jetzt vor uns. Das Resultat der Tarifverhandlungen ist der Erfolg dieses Kampfes. Der Entwicklungsprozeß, den wir im letzten Jahrzehnt im Tarifwesen beobachten, der läßt auch die Tendenzen erkennen, die dem heutigen wirtschaftlichen Geschehen zugrunde liegen. Auch das jetzige Resultat orientiert sich an dieser Grundtendenz. Die Erfahrung lehrt nun, daß eine Beeinflussung des Wirtschaftslebens nur möglich ist, wenn sich die Kräfte in der Richtung der Tendenz bewegen. Die Verhältnisse liegen für die Tarifpolitik ähnlich wie bei den wirtschaftspolitischen Vorgängen im Staate. Der Staat ist die übergeordnete Instanz. Er hat die Aufgabe, die Wahrung des Gesamtinteresses in der Volkswirtschaft zu verfolgen. Der Staat findet Ge-

genströmungen von den einzelnen Interessengruppen. Diese Interessenpolitik erfordert die höchste Aufmerksamkeit des Staates. Soll die Einheit der Wirtschaftspolitik gewahrt werden, so muß der Staat die Richtung korrigieren, wenn sie dem Gesamtinteresse zuwider läuft. Dieses Beispiel zeigt aber auch, daß eine Beeinflussung der Leitung durch den einzelnen nicht möglich ist. Ein solcher Aufwand an Kräften müßte nutzlos vertan sein. Wirksam handelnd können nur soziale Gruppen auftreten. Nur organisierte Macht ist es, die noch immer hinter jeder Verhandlungskommission stehen muß, soll die Richtung in unserem Sinne beeinflußt werden.

Durch die Annahme des Tarifes ist unsere Gewerbepolitik für die nächste Zeit in seinen Grundzügen festgelegt. Nicht nur das Gewerbe im weiteren Sinne, auch die Berufspolitik im engeren Sinne hat durch den Tarif den Rahmen gezogen bekommen, in dem sie sich bewegen muß. Soll aber der Tarif seine Funktionen erfüllen, so müssen auch alle Kollegen in den Betrieben stets den Tarif zur Grundlage ihres Handelns machen. Erst dann wenn der Tarifgedanke in der gesamten Kollegenschaft in diesem Sinne lebendig ist, dann erfüllt der Tarifvertrag auch seinen Zweck. Wir haben alles aufzubieten, daß wir unsere Rechte, die uns der Tarif gibt, restlos ausnützen. Haben wir auf der einen Seite freiwillig Verpflichtungen übernommen, so wollen wir auf der anderen Seite von unseren Rechten ungeschmälerter Gebrauch machen. Nur wenn wir das tun, dann handeln wir im Interesse des Gewerbes. Die Beschränkung der Überstunden muß ein Ansporn für alle unsere Kollegen sein, den Zweck dieser Bestimmung zu erreichen. Den Dank der Arbeitslosen werden sie dann gewiß haben. Es kann unmöglich so weiter gehen, daß, während unsere arbeitslosen Kollegen vergeblich auf Einreihung in den Produktionsprozeß warten, von den anderen Kollegen Überstunden gemacht werden, die durch Einstellung von neuen Kräften überflüssig sind. Es muß unsere Hauptsorge sein, das Heer der Arbeitslosen in unserem Berufe so schnell als nur möglich zu verringern. Die Kollegenschaft hat den Tarif angenommen, damit die sich leise anbahnende Aufwärtsentwicklung in unserem Gewerbe nicht gestört wird. Dann wäre ja unseren arbeitslosen Kollegen noch weniger gedient. Die Kollegenschaft wird aber eifrig darüber wachen, daß gerade in der Überstundenfrage unsere Unternehmer die neue tarifliche Regelung beachten.

Die Kollegenschaft hat durch diese Abstimmung gezeigt, daß sie eine tarifliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse wünscht. Damit ist sie auf ein weiteres Jahr einen Pakt eingegangen, der nach objektiver Würdigung seitens der Kollegenschaft den Beweis erbringen wird, daß er im Sinne einer gesunden Berufspolitik liegt. F.

Betriebswirtschaftliche Momentphotographie.

Jedes größere Unternehmen gibt sich mindestens einmal im Jahre über seinen finanziellen Stand Rechenschaft. In der Regel ist das der Tag, an dem die Bilanz aufgestellt wird. Die geschäftlichen Verhältnisse am Bilanzstichtage, die in der Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Schuldverpflichtungen des Unternehmens bestehen, sind vielfach mit einer Momentphotographie verglichen worden, deren Zweck es ist, aus dem stark bewegten geschäftlichen Leben einen Augenblick festzuhalten, um das Gesamtbild beurteilen zu können. Nun kann, ebenso wie bei der photographischen Bildkonstruktion, auch bei der Aufnahme des betriebswirtschaftlichen Augenblicksbildes, vieles verschönt, verdunkelt oder weggelassen werden, wenn dem Operateur ein bestimmter Zweck vorschwebt, der erreicht werden soll. Von unseren Unternehmensleitern ist beispielsweise bekannt, daß sie den rein betriebswirtschaftlichen Akt der Fertigstellung von Bilanz und Geschäftsbericht fast durchweg zu sozialen oder politischen Demonstrationen benutzen. Man denke nur daran, daß heute in keinem Geschäftsbericht eines größeren Unternehmens der Hinweis auf die soziale und steuerliche „Belastung“ fehlt, die nun schon einige Jahre die Unternehmen vor den ständigen Ruin gebracht haben soll. Wer diese, selbst im Wortlaut, sich immer wiederholenden Klagen liest (nie ist von sozialen oder steuerlichen Abgaben, sondern immer nur von Lasten die Rede) und ihnen uneingeschränkt Glauben schenkt, muß die verhältnismäßig niedrige Konkursziffer geradezu als ein Wirtschaftswunder betrachten. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Bilanz aufstellung andere Tendenzen obwalten, als bei der Abfassung des Geschäftsberichts, wo die Möglichkeit, der Öffentlichkeit eine bestimmte Zweckmeinung zu suggerieren, ebenso gegeben ist wie im Textbericht, nur, daß man statt tendenziöser Worte ebenso tendenziöse Zahlen sprechen läßt.

Neben diesen sozialen, oder besser gesagt, antizipierten Interessen, bestehen für die Unternehmen auch Kreditinteressen, deren Berücksichtigung eine gerade entgegengesetzte Darstellung der Vermögenslage und der Erfolgsaussichten erheischt. Es ist ja selbstverständlich, daß man jemand, wenn man von ihm Geld geliehen haben will, eine viel günstigere Schilderung seiner Vermögensverhältnisse gibt, als wenn es gilt, Lohn- oder Arbeitszeitforderungen der Arbeiterschaft abzuwehren. In diese Lage kommen die Unternehmen sehr oft, und ihre zum Zwecke der Kreditnahme aufgestellten Betriebsangaben werden der gesamten Öffentlichkeit zugänglich, wenn der öffentliche Geldmarkt zur Kreditgewährung herangezogen wird. In der Praxis spielt sich das etwa folgendermaßen ab: Ein Unternehmen braucht Geld und will sich dieses durch Ausgabe von neuen Aktien oder von Schuldscheinen, die zu einer bestimmten Zeit fällig sind (Obligationen) verschaffen. Es wendet sich zu diesem Zwecke an eine Bank oder an mehrere zugleich (Konsortium), denen nun die Aufgabe zufällt, von der gesamten Öffentlichkeit das Geld hereinzuholen. Der Weg über zumindest eine Bank ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Geldgeber aber wird das betreffende Papier nur kaufen, wenn ihm über die Verhältnisse des Unternehmens genaue Auskunft gegeben wird. Das geschieht im Prospekt, den das Unternehmen dem Bankhause einreicht.

Schon aus dem Zweck, den der Prospekt zu erfüllen hat, nämlich den Geldbesitzer zur Geldhergabe zu bewegen, geht seine Bedeutung für die Beurteilung des Unternehmens hervor. Im Gegensatz zu den faden Geschäftsberichten ist hier meist der wirkliche Stand der Gesellschaft ziemlich genau umrissen und die Erfolgsaussichten sind so dargestellt, wie sie der Geschäftsmann tatsächlich sieht. Ein recht imponantes Beispiel dafür bietet ein vor einigen Monaten von dem größten deutschen Bergbauunternehmen, der Harpener Bergbau AG., veröffentlichter Prospekt, als die Gesellschaft für 40 Millionen Mark Obligationen Käufer suchte.

Es hieß da unter anderem: „Das stetige Wachstum der Gesellschaft ist größtenteils aus Gewinnen finanziert worden. . . Das ist ein ganz unzweideutiges Eingeständnis, daß die Methode der Selbstfinanzierung stets in Übung war; mit anderen Worten, daß auf Kosten des Arbeitslohnes der Auf- und Ausbau dieses Riesenkonzerns vorgenommen wurde, da in anderem Zusammenhange ebenfalls im Prospekt erwähnt ist, daß bisher angemessene Dividenden ausgeschüttet wurden, die auch zahlenmäßig angegeben worden sind. Weiter ist zu lesen: „Was das Jahr 1928 angeht, so wird die Geschäftsführung möglicherweise davon absehen, die Ausschüttung irgendwelcher Dividenden vorzuschlagen, um die erzielten Gewinne in Reserve stellen zu können. Im Hinblick auf die großen Ausgaben für Kapitalneuerwerbungen, welche die Gewinne des Jahres 1929 und der folgenden Jahre erheblich steigern dürften.“ Also nicht, wie es im Geschäftsbericht und der unternehmerfreundlichen Presse hieß, weil es dem Unternehmen nicht möglich war, wurde keine Dividende ausgeschüttet, sondern weil später dafür höhere Gewinne

gemacht werden sollen. Hier steht es geschrieben, im Prospekt. Ebenso interessant ist, wie das Unternehmen im Prospekt die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten schildert: „Die Organisation und Konzentration der Ruhrgruben sowie die billige Wasserstraßenverbindung nach den wichtigsten dieser Exportmärkte dürfte ein stetiges Wachstum des Exportgeschäftes gewährleisten.“ „Die fundamentale Wichtigkeit der Kohlenindustrie im Rahmen des deutschen Wirtschaftslebens, die der genannten Industrie eine angemessene Behandlung von seiten der Regierung sichert. . .“ Nichts davon, daß der Staat durch seine Eingriffe die wirtschaftliche Entwicklung hemmt, im Gegenteil, von ihm ist eine „angemessene Behandlung“ zu erwarten. Dieser Satz, dessen Richtigkeit gar nicht zu bezweifeln ist, schlägt den immer wiederholten Behauptungen der Unternehmerpresse, der Staat schädige die Wirtschaft, geradezu ins Gesicht. Weiter liest man: „. . . daß die Gesellschaft die glänzende Rolle, die sie nahezu ohne Unterbrechung während der dreiundsiebzig Jahre ihres Bestehens gespielt hat, auch in Zukunft wird fortführen können.“ Und daß „die zur Zeit in der Durchführung befindliche Konsolidierung der Betriebe, die im Jahre 1930 beendet sein soll, die Produktionskosten noch weiterhin ermäßigen dürfte.“ Zusammenfassend sagt dann noch ein unparteiischer Gutachter am Schlusse seiner Betrachtungen: „. . . Wir halten eine gewinnbringende Zukunft der Gesellschaft für definitiv gesichert.“

Wo findet man Sätze, wie sie eben zitiert worden sind, in Geschäftsberichten oder unternehmerlichen Presseäußerungen? Nirgends. Nur im Prospekt kommt ab und zu ein Stück betriebswirtschaftlicher Wahrheit ans Tageslicht. Neben den angeführten Sätzen, die sich mit dem finanziellen Stand des Unternehmens und seinen wirtschaftlichen Zukunftsaussichten befassen, sind Zahlenangaben, die in einem Prospekt gemacht werden, von doppeltem Wert. Es ist nämlich so, daß für die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht nur das Unternehmen, sondern auch das Bankgeschäft, das die Vermittlung übernommen hat, haftbar ist. Ein Käufer, der sich auf diese Angaben verlässt, die ihm angebotenen Papiere in Besitz nimmt, kann, wenn ihr Kurs später sinkt, weil wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind, das Bankhaus schadenersatzpflichtig machen.

Da genaue betriebswirtschaftliche Angaben nur spärlich zu erhalten sind, ist es für den Gewerkschafter stets lohnend, die Prospekte, die über die verschiedensten Unternehmungen fast täglich erscheinen, zu studieren. Sie sind häufig eine Fundgrube wertvollen Materials, das im sozialen Kampfe, im Ringen um bessere Lohn- und Arbeitszeitgestaltung, mancherlei Dienste zu leisten vermag.

Zur Frage der Exportförderung.

Wer in einer Wirtschaftsperiode niedrigste Löhne und möglichst hohe Profite als einzig erstrebenswertes Ziel betrachtet, ist natürlich darauf angewiesen, den Ausweg aus den Krisen im Export zu suchen. Ein Stand, der in hohem Maße tributpflichtig geworden ist und in wirtschaftlicher Hinsicht nach kapitalistischen Grundsätzen den Produktionsprozeß durchführt, muß in der Folge logischerweise nach möglichst großen Exportüberschüssen streben.

Weil solche Auslandslieferungen von Wirtschaftsführern und Nationalökonomien immer wieder als Allheilmittel gegen wirtschaftliche Nöte gepriesen werden, kann es nichts schaden, wenn wir einmal die Kehrseite dieser Angelegenheit betrachten. Beginnen wir mit dem graphischen Gewerbe. Neben England und Nordamerika verfügt Deutschland über eine mächtige Industrie, die speziell Druckerei- und Buchbindereimaschinen herstellt. Ein Großteil dieser Maschinen wird ins Ausland geliefert. Gar oft geht mit den Maschinen auch ein Berufsarbeiter zur Bedienung derselben über die Grenze, weil er in seiner Heimat kein befriedigendes Auskommen findet. Wenn es auch nicht in jedem einzelnen Falle sofort nachweisbar ist, so bedeutet diese Exporte doch, daß das Bestimmungsland dadurch in die Lage versetzt wird, ebenso zu produzieren wie das Exportland. Wenn die Maschinen im Ausland laufen, ist damit dort das Absatzgebiet für die Fertigwaren-Ausfuhr der deutschen graphischen Industrie entsprechend eingeschränkt, geschmälert und vielleicht sogar ganz verloren. Maschinenausfuhr bedeutet also eine Beschränkung des Exportes von andern Fertigwaren, insbesondere Artikel des täglichen Konsums. Der Export von Spinnerei-, Weberei- und Färbereimaschinen hat zur Folge, daß die Ausfuhr von Textilwaren (Garne, Stoffe) auf immer größere Schwierigkeiten stößt und letzten Endes fast unmöglich wird.

Die Vervollkommnung von Öl- und Dieselmotoren sowie die Fortschritte in der elektrischen Kraftzeugung helfen, mit einer Reihe anderer Faktoren zusammen, die Verkaufsmöglichkeiten für Kohle zu beschränken. Der technische Fortschritt wird also die Ursache für eine wirtschaftliche Strukturwandlung. Für den Exporteur bedeutet

dies, daß der Kohlenverkauf nach dem Ausland in dem Maße schwieriger wird, wie diese neuzeitlichen Kraftmaschinen, vor allem die elektrischen Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte, ausgeführt werden. Hier liegt also, wenigstens teilweise, der Grund für die sogenannte „Kohlenkrise“.

Aber nicht nur die Maschinenausfuhr, sondern auch der Export von Rohstoffen, kann eventuell ähnliche Konsequenzen haben. Italien hat innerhalb seiner Landesgrenzen fast keine Kohle und nur geringe Bestände an Eisenerz und Metallen. Trotzdem hat sich dieses Land im Laufe der letzten Jahrzehnte auf Grund umfangreicher Importe eine ganz ansehnliche Maschinenindustrie und mächtige Automobilfabriken geschaffen. Es waren und sind heute noch hauptsächlich Deutschland, Frankreich, England und Amerika, die die Rohstoffe dazu liefern. Gestützt auf diese Rohstoffeinfuhr sind die italienischen Automobilfabriken zu mächtigen Konkurrenten für alle anderen geworden. Fiat in Turin ist so stark, daß sie sich maßgebend an den NSU-Werken in Neckarsulm beteiligen konnten. Womit läßt sich ein derartiger industrieller Aufstieg in Turin erklären, während die deutschen Automobilfabriken, die in nächster Nähe der Rohstoffquellen liegen, finanzielle Hilfe von ihren ausländischen Konkurrenten in Anspruch nehmen?

Es gibt aber auch ganze Länder, die gestützt auf frühere Importe zu mächtigen Exportstaaten geworden sind. So besonders Kanada. Seine Handelsbilanz gestaltete sich im Laufe von 13 Jahren folgenderweise:

Millionen	1913	1919	1925
kanad. Dollar	-178,544	+179,964	+420,818

Auf Grund der früheren Importe durchlief also Kanada eine rapide wirtschaftliche Entwicklung, von der passiven zu stark aktiver Handelsbilanz. Dieselbe Wandlung haben die Vereinigten Staaten Nordamerikas von 1875 bis 1880 durchgemacht. Seither haben diese letzteren ihre wirtschaftliche Stellung immer mehr, besonders während dem Weltkriege, verstärkt. Erst als nach Kriegsende die Katastrophe über das europäische Wirtschaftsleben hereinbrach, fing man an zu konstataren, daß die Vereinigten Staaten ihre Produktion riesig entwickelt und sich die wichtigsten Absatzgebiete gesichert hatte, während man in Europa die Massengräber füllte. Aller Voraussicht nach ist nun zu erwarten, daß im Laufe der nächsten Jahrzehnte auch Japan, Italien und Australien dem Beispiel von Kanada und USA. folgen. Auch diese Länder werden in Bälde als heftige Konkurrenten ihren heutigen Lieferanten auf dem Weltmarkt gegenüberstehen.

Doch haben wir kein menschliches Recht, irgend ein Land am wirtschaftlichen Aufstieg zu hindern. Wenn die Lieferungen von einer Seite her ausbleiben, so setzen sie von der andern her um so energischer ein. (Ruhrbesetzung, englischer Bergarbeiterstreik.) Also schreitet die Industrialisierung, auch im Auslande, von Jahr zu Jahr vorwärts. Die Zahl derjenigen Länder, die in der Lage sind, über Inlandsaufkraft und Bedarf hinaus, zu produzieren, steigt fortwährend. Je zahlreicher die Konkurrenten sind, umso schwieriger wird das Exportgeschäft.

Industrien, die durch Patente oder Monopole geschützt sind, nehmen natürlich immer eine bevorzugte Sonderstellung ein.

Es bestehen aber auch wesentliche Zusammenhänge zwischen Ausfuhrhandel und Kapitalkredite. Bei der Erschließung wirtschaftlicher Neugebiete bevorzugt der Finanzier in der Regel die eigene oder befreundete Industrie als Lieferanten. Seit dem Kriege haben die europäischen Länder nur noch verhältnismäßig geringe, Amerika dagegen aber sehr große Summen für den Kapitalexport zur Verfügung. Damit stehen die nordamerikanischen Warenexporte, die wirtschaftliche Großmachtstellung der Vereinigten Staaten in engstem Zusammenhang. Voraussichtlich wird sich diesbezüglich vorläufig keine Änderung zugunsten Europas vollziehen.

Der Exporthandel wird also maßgebend durch die Strukturwandlungen der Wirtschaft, die durch den technischen Fortschritt hervorgerufen werden, beeinflusst. Er ist außerdem den Schwankungen unterworfen, die durch politische Verhältnisse im Einfuhrland bestimmt werden. Die Verkaufsmöglichkeiten im Ausland gehen in dem Maße zurück, wie die Industrialisierung dort fortschreitet. Diese letztere, wichtigste Tatsache darf man nie vergessen, auch wenn die Exportziffern vorübergehend steigen. Die Rückschläge werden folgen!

Eine endgültige Überwindung der Krisen ist deshalb nur möglich, wenn versucht wird, die Kaufkraft der großen Masse zu heben und die Verkaufspreise zu senken, so daß die Inlandskonsumenten in der Lage sind, mit ihrem Einkommen die gesamte Inlandsproduktion annähernd aufzukaufen. Dieser Weg führt über die Senkung der Kapitalzinsen, zur Schmälerung der Unternehmergewinne, Tantiemen und Direktorengehälter, zur Reduktion der unproduktiven Spesen. In dieser Richtung konnten wir uns langsam unsern Ziele nähern, das durch die drei Worte charakterisiert wird: Bedarfswirtschaft statt Unternehmergewinn!

Zweistern.

DIE GENOSSENSCHAFT

Die Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsbewegung Deutschlands steht nicht still.

Dem Mitte Juni in Mannheim stattgehabten Genossenschaftstage des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Hamburg) sind glänzende Entwicklungszahlen über das Jahr 1928 seit dem Beginn der neuen Wirtschaftsperiode im Jahre 1924 vorgetragen worden. Zwar hat die Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereine gegenüber dem Vorjahre infolge der Ausschlüsse der Nichtkäufer-Papiersoldaten noch einmal abgenommen, aber der Umsatz ist auf 1,2 Milliarden gestiegen. Nimmt man den Umsatz des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Köln), der zweiten Zentralorganisation des deutschen Konsumvereinswesens mit rund 750 000 Mitgliedern und 300 Mill. Mk. Umsatz hinzu, so sind es immerhin rund 3,6 Mill. Mitglieder mit rund 1,5 Milliarden Mk. Warenumsatz, den sich die Konsumgenossenschaftliche Warenversorgung bereits erobert hat.

Diese Aufwärtsbewegung ist nun auch im neuen Jahre nicht zum Stillstand gekommen, was deshalb besonders bemerkenswert ist, weil ja ein außerordentlicher Winter mit Rekordziffern an Arbeitslosigkeit hinter uns liegt und infolgedessen man annehmen konnte, daß aus natürlichen Ursachen eben doch eine vorübergehende Abwärtskurve das Bild der Konsumgenossenschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt würde. Aber es ist nicht der Fall. Im Gegenteil. Außer einer vom Zentralverband deutscher Konsumvereine veröffentlichten Statistik über den organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Stand der Konsumgenossenschaften mit über 400 Mitgliedern geht hervor, daß nicht nur die nun seit 1924 sich fortsetzende Aufwärtsbewegung auch im ersten Vierteljahr 1929 angehalten, sondern daß zum erstmaligen wieder seit der letzten fünfjährigen Entwicklungsperiode auch die Mitgliederzahl in erfreulicher Weise zugenommen hat. Betrug sie doch am Ende des ersten Quartals 2870201 Familien bei einer Zunahme von 55291; zusammen mit den Mitgliedern der unter 400 stehenden Konsumvereine des Zentralverbandes und den 750 000 Mitgliedern des Reichsverbandes mustert die deutsche Konsumgenossenschaftliche Bewegung schon jetzt wieder 3 1/2 Millionen Familien, die am Ende des Jahres 1929 wohl an die vier Millionen herankommen werden. Da die Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsorganisation mit ihrer Warenversorgung die Familieneinheit erfaßt, so ergibt sich bei einer Kopffzahl von 4 Personen, auf die Familie die Summe von 16 Millionen von der genossenschaftlichen Warenversorgung erfaßten Personen, was mindestens einem Viertel der gesamten deutschen Bevölkerung entspricht.

Die organisatorische Stärke der deutschen Konsumgenossenschaftlichen Bewegung ist also eine achtunggebietende, und wenn die bald 4 Millionen Familien den wirtschaftlichen Nutzen der Bewegung und ihrer sie tragenden Idee der Gemeinwirtschaft intensiver als bis jetzt geschehen ist, erkennen und Rechnung tragen würden, so würde auch sie heute schon einen ihrer organisatorischen Größe entsprechenden Wirtschaftsfaktor in der deutschen Volkswirtschaft bilden. Immerhin ist festzustellen, daß im ersten Vierteljahr 1929 ein Umsatz von rund 288,5 Mill. Mk. im Zentralverbande und 350 Mill. Mk. in der gesamtdeutschen Konsumgenossenschaftlichen Bewegung erzielt wurde. Gemessen an dem in der Regel umsatzschwächeren ersten Vierteljahr einer Jahresperiode, wird das Jahr 1929 die deutschen Konsumgenossenschaften stark in die Nähe der zweiten Jahresmilliarde Warenumsatz bringen.

Auch die finanzielle Entwicklung nimmt mit einer Zunahme der Geschäftsanteile, d. h. des eigenen Betriebskapitals der Mitglieder von 51,5 Mill. Mk. auf 53,3 Mill. Mk. an der unausgesetzten Aufwärtsbewegung teil und das ganz außerordentliche Anwachsen der Spareinlagen von 296 Mill. Mk. zu Ende des Jahres 1928 auf 323,8 Mill. Mk. Ende März 1929 zeigt mit einer Zunahme um 27,8 Mill. Mk. einen Rekord, der den Finanzierungsmöglichkeiten der Konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen auch unter sorgsamer Beachtung wohlwölgender Liquiditätsgrundsätze weite Grenzen steckt.

So zeigt sich also bereits aus den Ergebnissen des ersten Vierteljahres 1929 die einheitliche Linie einer Aufwärtsentwicklung seit dem Jahre 1924 wieder, welche perspektivisch in weiteren fünf Jahren glänzende Resultate der gesamtdeutschen Konsumgenossenschaftlichen Bewegung erwarten läßt.

Gemeinwirtschaftliches Wirken im Versicherungsgewerbe.

In diesen Wochen fanden die Generalversammlungen der großen privaten Versicherungsunternehmen statt, und die Geschäftsberichte flatterten in alle Welt, den Interessenten zu. Blättert man sie durch, dann weiß man, daß die Privatversicherung wieder ein „Kapitalsammelbecken“ für die Privatwirtschaft wurde, wie es die bürgerliche Presse schon gleich nach der Inflationszeit forderte. Die deutsche Privatversicherung hat jetzt schon wieder einen guten Teil des bis zum Ausbruch des Weltkrieges angesammelten Vermögens erreicht. Auffallend ist das immer stärker werdende Interesse der Mächtigkeiten, die auch sonst den Geldmarkt beherrschen und dirigieren, an Versicherungskapital bzw. an dessen Verteilung.

Auch die Volksfürsorge, die Versicherungsgesellschaft der deutschen Arbeitnehmerschaft, legt ihren Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1928 vor. Darin heißt es: „Die Ursache des erfreulichen Wachstums der Volksfürsorge ist im wesentlichen darin zu erblicken, daß die Werbetätigkeit der Gesellschaft nicht nur immer weiter ausgreift, sondern auch im einzelnen intensiver geworden ist und es dadurch in steigendem Maße gelingt, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage Versicherungsmöglichkeiten zu erfassen. Die Entwicklungsmöglichkeiten in dieser Hinsicht sind fast unbegrenzt, und man kann sich ein Bild von deren Ausmaß machen, wenn man weiß, daß die Zahl der vor dem Kriege in Deutschland laufenden Volksversicherungen bereits über 12 Millionen betrug, während die Volksfürsorge heute erst über rund 1 1/2 Millionen verfügt. Da sie als Volksversicherungsgesellschaft die weitaus größte unter allen Gesellschaften ist und auf der Basis der gewerkschaftlich-genossenschaftlich organisierten Arbeitnehmer wirkt, wird ihr die Aufgabe zufallen, diese Volksteile möglichst restlos zu versichern.“

Wohl ist das Unternehmen heute schon eine der größten Versicherungsgesellschaften überhaupt; aber im Hinblick auf die gewaltige Macht des privaten Versicherungskapitalismus, die sich immer mehr konzentriert, ist sie noch ein Anfang, wenn auch ein verheißungsvoller.

Es gingen im Jahre 1928 rund 550 000 Versicherungsanträge bei ihr ein. Ende 1928 zählte die Volksfürsorge einen Bestand von fast 1 1/2 Millionen Versicherungen mit 581 Millionen Mark Versicherungssumme. Die Prämieinnahme betrug 26,7 Millionen Mk., die Höhe der Kapitalerträge 3,3 Millionen Mk. An Versicherungsleistungen sind 1,9 Millionen Mk. ausgezahlt worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergab einen Überschuß von 5,1 Millionen Mk. Dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat folgend, beschloß die am 4. Juni 1929 stattgefundene Generalversammlung nach Zuweisung an die notwendigen Reserven auf die gewinnberechtigte Jahresprämie 25 vom Hundert als Gewinnanteil zu verteilen; das bedeutet eine ganz beträchtliche Erhöhung der tarifmäßigen Versicherungssumme.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 60,2 Millionen Mk. ab. Von den Aktiven sind bemerkenswert:

Hypotheken und Grundschuldforderungen 32,8 Millionen Mk., Wertpapiere (wie Staatsanleihen, kommunale und sonstige öffentliche Anleihen) 4,2 Millionen Mk., Schuldscheinforderungen gegen öffentliche Körperschaften 11,2 Millionen Mk., Guthaben (Bankabteilung der GEG., Arbeiterbank) 4,5 Millionen Mk.

Von den Passiven heben wir hervor: Prämienreserven 40,1 Millionen Mk., sonstige Reserven und Rücklagen 1,5 Millionen Mk., gutgeschriebene Gewinnanteile der Versicherten 6,9 Millionen Mk. (nach Gutschrift aus dem Jahre 1928 wächst dieser Posten auf rund 11 Millionen Mk. an).

Grundsatz der Volksfürsorge ist, daß die für Anlagezwecke freien Gelder wieder denen dienstbar gemacht werden, die sie in Form von Versicherungsprämien aufbringen. So wird die Volksfürsorge ihrer Doppelaufgabe gerecht: Eine Versicherung des werktätigen Volkes und ein wichtiges Kreditinstitut zur Förderung der sozialen und gemeinnützigen Bestrebungen der Arbeitnehmerbewegung auf dem Gebiete der Selbsthilfe zu sein.

Organisierte Bedarfsdeckung.

Die Konsumvereine sind die Verbraucher, die sich in ihnen zur eigenen Bedarfsversorgung verbunden haben. Die in den Konsumvereinen zusammengeschlossenen Menschen wollen sich gemeinsam helfen, ihre Lebenshaltung zu verbessern. Die organisierten Verbraucher wissen, daß in ihrer Kaufkraft die Macht liegt, die Versorgung mit allen Bedarfsartikeln selbst zu organisieren, also in die eigenen Hände zu nehmen. Was in verhältnismäßig kleinem Maße durch die einzelne Konsum-

genossenschaft, was in weit bedeutenderem Umfang bereits durch die gesamte Konsumgenossenschaftsbewegung möglich geworden ist, kann und soll zu einer ganzen Wirtschaftsordnung werden.

Die kapitalistische Privatwirtschaft mit ihrer geldverschleudernden Planlosigkeit, ihren kostspieligen Risiken, ihren ungeheuren Reklamekosten, ihren preisdiktierenden Trusten und Monopolen und den unermeßlichen Profiten und Gewinnen der Handelsagenten, Kommissionäre, Großhändler, Zwischenhändler, nochmals Zwischenhändler und Einzelhändler frißt das Einkommen der Verbraucher auf, giert gleichwohl nach immer neuen Gewinnen und schafft so statt einer Wirtschaftsordnung Unordnung und ewigen sozialen Krieg.

Die genossenschaftliche Bedarfswirtschaft kennt nur das Wohl der Verbraucher, die ihr zugehören. Sie wirtschaftet nicht planlos, sie betreibt keine Risikogeschäfte, sie geht nicht auf Gewinn durch andere aus.

Die Genossenschaft, das sind die Genossen, kann mit denen, die nicht bei ihr sind, keinen Warenhandel treiben. Erstens sind die im genossenschaftlichen Unternehmen gesammelten Mittel der Genossen nicht dazu da, den abseits stehenden, indifferenten Konsumenten Vorteile genossenschaftlicher Eigenwirtschaft zu verschaffen, und zweitens können und wollen die Konsumgenossenschaften auch von denen keine „Gewinne“ machen, die, ohne Mitglied zu sein, einmal oder das andere Mal etwas besonderes Billiges oder Gutes in der genossenschaftlichen Verteilungsstelle „einkaufen“. Entweder, oder! Genossenschaftler in und mit der Genossenschaft sein, oder draußen ein Objekt der Privat- und Profithändler bleiben bis — die bessere wirtschaftliche Einsicht Einkehr hält. Zu dieser besseren Einsicht soll und wird die Genossenschaft immer jedermann zu verhehlen suchen, was sie aber darüber hinaus mehr tut, kann und darf sie nur den Genossen, den willigen und tätigen organisierten Verbrauchern ist ungenossenschaftliche Wirtschaftsorganisation ist unbegrenzt, sie kann alle Verbraucher umfassen. So mögen alle kommen!

Rückblick auf den Mannheimer Genossenschaftstag.

In der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ Nr. 27 wird das Ergebnis des Mannheimer Konsumgenossenschaftstags erörtert und bemerkt, daß die Tagung in jeder Beziehung die hochgespannten Erwartungen erfüllt habe, die von den deutschen Konsumgenossenschaftlern auf sie gesetzt worden wären. Daß die Geduld der mißhandelten Verbraucherorganisationen am Ende sei, habe schon die Eröffnungsrede des Vorsitzenden, des Geschäftsführers der Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, Heinrich Lorenz, bewiesen, der ungewöhnlich scharfe Töne angeschlagen habe und, obwohl er kein Freund harter Ausdrücke sei, die Lockspitzleien des Kleinhandels unanständig, gesetzwidrig und unsittlich genannt habe. Auch die öffentlichen Gewalten dürften es sich merken, wenn aus dem Mund eines solchen Mannes, der ein Menschenleben genossenschaftlicher Erfahrungen hinter sich habe und es nicht liebe, um Kleinigkeiten Aufhebens zu machen, versichert wird, daß die organisierten Verbraucher von Regierungen und Parlamenten keine materielle Hilfe ihrer Organisationen verlangen, aber fordern, daß ihre gemeinnützige Tätigkeit die gebührende Anerkennung finde. Die weiteren Verhandlungen hätten unzweifelhaft erkennen lassen, wie bitter ernst es allen Konsumgenossenschaftlern ist mit dem Willen der Verteidigung und Abwehr. Die Entschlebung des Genossenschaftstags gegen den Mittelstand und seine terroristischen Geptiogehalten könnten den Beteiligten als Warnung dienen. Es werde, sofern er sich in der bekannten üblichen Weise weiter mausig mache, nichts anderes übrig bleiben, als ihm ganz gehörig auf die Finger zu klopfen. Ferner ließen die Entschlebung zur Zoll- und Steuerpolitik, wie sie insbesondere in dem ungeheuerlichen Urteile des Reichsfinanzhofs zum Ausdruck kommen, an schärfster Verurteilung solcher Konsumenten-schänderei nichts zu wünschen übrig. Wenn der Genossenschaftstag beschlossen habe, zur Abwehr solcher Unerhörtheiten und Ungerechtigkeiten einen Ausschuß einzusetzen, so zeige das, wie ernst die Lage sei, und das sollte allen in Frage kommenden Instanzen eine Mahnung zu schleunigster Umkehr auf dem beschrittenen Wege sein. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ stellt fest, daß die deutschen Konsumgenossenschaftler sich des unterschiedenen, kraftvollen und rücksichtslosen Vorgehens ihrer höchsten Körperschaften freuten. Die Tagung sei auf Kampf eingestelt gewesen. Die Mitglieder werden folglich bereit sein, diesen Kampf mit Aufgebot aller Kräfte aufzunehmen. Die Gelegenheit dazu werde ihnen geboten werden.

RECHT UND GESETZ

Der Begriff „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung.

I.

Zu den umstrittensten Streitfragen aus dem Betriebsrätegesetz gehört zweifellos die Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei der Regelung der arbeitsvertraglichen Verhältnisse, soweit dieselben nicht durch Tarifvertrag bestimmt sind.

Nach § 78 Ziffer 1 des Betriebsrätegesetzes haben die Betriebsvertretungen die Aufgabe, die Durchführung sämtlicher Arbeitsschutzgesetze und der maßgebenden Tarifverträge zu überwachen. Diese Überwachungstätigkeit ist weniger umstritten. Es ergeben sich hier auch weniger Schwierigkeiten im Betriebe, da im Falle von Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen oder Tarifverträge die Betriebsvertretung, soweit es ihr in Verhandlungen nicht möglich ist, die Mißstände oder Unstimmigkeiten zu beseitigen, weiter nichts mehr zu tun, als die unerledigten Fälle dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder den zuständigen Gewerkschaften zu melden, die dann ihrerseits das weitere zu veranlassen haben. Es soll daher auch in der nachfolgenden Darstellung auf diesen Teil der Tätigkeit der Betriebsvertretungen nicht weiter eingegangen werden, zumal hierüber mit einer einzigen Ausnahme höchst richterliche Entscheidungen nicht vorliegen.

In der Entscheidung RAG. RB. 4/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1928, Seite 15) hat das Reichsarbeitsgericht festgestellt: Die Betriebsvertretung hat das Recht, die von ihr vertretenen Arbeitnehmer (Arbeiter beim Arbeiterrat, Angestellte beim Angestelltenrat) über die persönliche Einhaltung der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeitbestimmungen zu befragen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf die Befragung über die geleistete Arbeitszeit aller Arbeitnehmer nicht bei Personen erfolgen, die nur durch ihre berufliche Tätigkeit hiervon Kenntnis erhalten.

Wir wenden uns nunmehr dem Rechtsgebiete zu, bei dem den Betriebsvertretungen die weitestgehende Mitwirkung zugestanden worden ist. Es handelt sich um die Paragraphen 75 und 80 des Betriebsrätegesetzes: Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen können Unternehmungen nur gemeinsam mit der Betriebsvertretung oder ersatzweise durch bindende Entscheidung des Schlichtungsausschusses erlassen. An einseitige Anordnungen der Betriebsleitung sind daher die Arbeiter nicht gebunden. Dieser Grundsatz ist enthalten in der Entscheidung RAG. 49/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1928, Seite 83).

In der Entscheidung RAG. 107/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 68) sagt das Reichsarbeitsgericht nochmals: Voraussetzung der Rechtsgültigkeit einer Arbeitsordnung ist, daß dieselbe im Wege der Verständigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung, also auf gesetzlichem Wege zustande gekommen ist. Stimmt ein Arbeiter einer ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung zustande gekommenen Arbeitsordnung zu, so ist der Inhalt dieser nicht auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Arbeitsordnung für den Arbeiter nur dann rechtswirksam, wenn ihm der Arbeitgeber vor der Eingehung des Arbeitsvertrages offenbart hat oder dem Arbeiter sonst bekannt war, daß die Arbeitsordnung lediglich auf einer einseitigen Verfügung beruhe und der Arbeiter dessen ungeachtet sich ihrem Inhalt unterworfen hat.

Bereits seit der Vorkriegszeit, aber auch seit 1918 war und ist die weitaus überwiegende Auffassung in Theorie und Praxis, daß der Inhalt einer Arbeitsordnung abdingbar ist, soweit es sich nicht um die in der Arbeitsordnung enthaltenen sogenannten fristlosen Entlassungsgründe und um die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen handelt, denn beide sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 134c Absatz 2 der Gewerbeordnung unabhängig. Solange wir kein Betriebsrätegesetz hatten, enthielt diese Regelung keine Besonderheiten. Erst durch die Paragraphen 75 und 80 des Betriebsrätegesetzes ergaben sich Zweifel, ob die Rechtslage auch nach der nunmehr zwingend vorgeschriebenen vertraglichen Mitwirkung der Betriebsvertretung noch ebenso ist. Hierzu hat das Reichsarbeitsgericht in RAG. 311/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 55) entschieden, daß eine in der Arbeitsordnung festgelegte Kündigungsfrist in den Einzelarbeitsverträgen auch zuungunsten der Arbeiter durch Vereinbarung abgeändert werden kann. Derartige Änderungen der Arbeitsordnung in Einzelverträgen dürften nur nicht soweit gehen, daß damit eine Bestimmung der Arbeitsordnung für den gesamten Betrieb vollständig außer Kraft gesetzt wird.

Diese Festlegung des höchsten Gerichtes ist natürlich sehr dehnbar. Ihr gegenüber und auch gegenüber der gesamten arbeitsrechtlichen Wissenschaft, der die Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes schon zu weitgehend ist, vertreten wir

die Meinung, daß die Arbeitsordnung nur zugunsten einzelner Arbeiter abgedungen werden darf. Das ergibt sich aus der unbestreitbaren Tatsache, daß das vertragliche Mitwirkungsrecht bei der Schaffung der Arbeitsordnung natürlich als eine ernsthafte Maßnahme des Gesetzgebers anzusprechen ist. Es sollte damit nicht nur das Recht der Betriebsvertretung, gemeinsam mit dem Arbeitgeber Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen zu erlassen, festgelegt werden, sondern gleichzeitig auch, daß der Arbeitgeber sich unter allen Umständen an diese Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen zu halten hat. Immerhin ist leider zu beachten, daß diese unsererseits vertretene Ansicht nicht in vollem Umfange die Billigung des Reichsarbeitsgerichts und ganz und gar nicht die Billigung der arbeitsrechtlichen Wissenschaft bisher gefunden hat.

Andererseits haben es die Belegschaftsangehörigen auch nicht notwendig, sich auf Abänderungsvorschläge zu ihren Ungunsten gegenüber bestehenden Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen einzulassen. Eine fristlose Entlassung infolge einer derartigen Weigerung wäre rechtswirksam. Eine befristete Entlassung wäre im Regelfalle eine unbillige Härte. Hierzu sei auf die bereits weiter vorn angezogene Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RAG. 49/27 nochmals verwiesen, außerdem auf die weitere Entscheidung RAG. 188/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 110), wo das Reichsarbeitsgericht die Feststellung getroffen hat, daß die Einteilung der Arbeitszeit in anderer Weise als in der Arbeitsordnung vorgesehen, die nicht infolge dringender Geschäftslage, sondern angeblich im Interesse der Belegschaft vorgenommen worden ist, gegen den Willen der Belegschaft unzulässig sei. Die Arbeiter hätten Anspruch auf den Lohn für die dadurch versäumte Arbeitszeit.

Ein weiterer Streit ist darüber entstanden, wann eine Arbeitsordnung endet. Die Aufkündigung einer Arbeitsordnung ist sowohl seitens des Arbeitgebers als auch seitens der Betriebsvertretung möglich. Man wird aber im Gegensatz zu den Bestimmungen der Paragraphen 130 und 349 des Bürgerlichen Gesetzbuches annehmen müssen, daß eine aufgekündigte Arbeitsordnung, solange eine neue Arbeitsordnung nicht zustande gekommen ist, in Geltung bleibt, weil sonst ein sogenannter leerer Raum entstünde. Während dieser Zeit wäre der gesetzliche Bestimmung über das Vorhandensein einer Arbeitsordnung nicht entsprochen. Außerdem wäre der Arbeitgeber in der Lage, einseitige Anordnungen zu treffen, bei deren Nichtanerkennung durch die Belegschaftsangehörigen außerordentlich viele Streitigkeiten entstehen würden. Es entspricht dem Sinn und Zweck des kollektiven Arbeitsrechts, daß eine Vereinbarung, die kraft gesetzlicher Vorschrift vorhanden sein muß, nicht untergehen kann, bevor nicht die neue Vereinbarung vorhanden ist und im Anschluß an die alte Vereinbarung wirksam werden kann. Jedoch kann sich das Ende einer Arbeitsordnung aus betrieblichen Vorgängen ergeben, die unabhängig sind von dem Willen des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung, die vorhandene Arbeitsordnung zu ändern, eintreten. Es handelt sich um diejenigen Fälle, wo der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge Streiks oder infolge Aussperrung stillgelegt, aber später wieder eröffnet wird. Hierzu sagt das Reichsarbeitsgericht in RAG. 439/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 118): Mit der Stilllegung des Betriebes und der Entlassung der gesamten Belegschaft war aber auch die Arbeitsordnung erloschen. Es könnte vielleicht ein stillschweigendes Wiederinkrafttreten der alten Arbeitsordnung dann in Frage kommen, wenn beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ausdrücklich oder durch entsprechendes Verhalten sich damit einverstanden erklärt hätten.

Dieser Entscheidung des höchsten Gerichtes kann, in dieser Allgemeinheit wenigstens, keinesfalls beigetreten werden. Es ist hier ein tatsächlicher Unterschied zu machen zwischen der Stilllegung eines Betriebes und der Unterbrechung eines Betriebes, wobei der Begriff Stilllegung eine ganz besondere Bedeutung hat. Der Betrieb muß nämlich wirklich stillgelegt sein. Es muß nach seiner etwaigen Wiedereröffnung nach sehr langer Zeit keinerlei wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem früheren Betriebe bestehen und auch die nunmehr einzustellenden Arbeiter dürfen nicht überwiegend dieselben sein wie diejenigen, die bereits der früheren Belegschaft angehörten. In derartigen Fällen ist dem Reichsarbeitsgericht zuzugeben, daß eine frühere Arbeitsordnung ihre tatsächliche Grundlage verloren hat und erloschen ist. Anders aber bei einer Stilllegung von wenigen Wochen oder Monaten, wo der Betrieb in derselben Weise nach Eingang neuer Aufträge wieder aufgenommen wird und erst recht bei Streiks oder Aussperrungen, wo von einer Stilllegung des Betriebes mindestens in bezug auf die Weitergeltung der

Arbeitsordnung nicht gesprochen werden kann, denn an dem wieder eröffneten Betriebe hat sich im Regelfalle nicht das geringste geändert. Auch Professor Dr. Nipperdey äußert gegenüber diesem Reichsarbeitsgerichtsurteil in der Bensheimer Sammlung, Band 5, Seite RAG. 410 erhebliche Bedenken.

Außerdem war zweifelhaft, ob das Recht, Änderungen der Arbeitsordnung herbeizuführen, nur dem Arbeitgeber oder auch der Betriebsvertretung zustehe. Unsere Formaljuristen hatten herausgefunden und bewiesen, daß nach dem Wortlaut des § 75 des Betriebsrätegesetzes nur der Arbeitgeber Vorschläge unterbreiten darf. Diese Auffassung erkennt das Reichsarbeitsgericht erfreulicherweise nicht an. Es sagt in der vorangezogenen Entscheidung RAG. 439/28: Besteht in einem Betriebe eine rechtsgültige Arbeitsordnung nicht, so ist es einerseits Aufgabe des Gewerbeaufsichtsbeamten, auf den Erlaß der nach § 134a der Gewerbeordnung notwendigen Arbeitsordnung zu dringen. Andererseits haben es die Arbeitnehmer in der Hand, nötigenfalls durch Anrufung des Gewerbeaufsichtsbeamten und des Schlichtungsausschusses auf den Erlaß einer solchen hinzuwirken. Noch deutlicher wird das Reichsarbeitsgericht in RAG. 399/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 118), wo zum Ausdruck gebracht wird: Sollte sich das zurzeit übliche auf der Arbeitsordnung beruhende Verfahren als nicht zweckmäßig erweisen oder sollte es den berechtigten Belangen der Arbeitnehmer nicht hinreichend Rechnung tragen, so wäre es Sache der Beteiligten, auf dem hierfür gegebenen Wege eine Änderung herbeizuführen.

Spionagedienste gegen die Konsumgenossenschaften sind unmoralisch.

Der Konsum- und Sparverein Stettin wurde verklagt, weil er unter Angabe von Namen abgespionachter Spitzelkäufer seine Mitglieder aufgefordert hatte, darauf zu achten, daß solche Spitzelkäufe verhindert würden. Die Kläger, zwei Angestellte aus dem Kolonialwarenhandel, erreichten beim Amtsgerichte Stettin eine Verurteilung der beklagten Vorstandsmitglieder des genannten Konsumvereins wegen Beleidigung. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht stellte dann unter anderem fest, daß der Verein Stettiner Kolonialwarenhändler gegen den Konsumverein auf Unterlassung und Schadensersatz klagen wollte, nachdem die von ihm selbst abgesehenen Spitzelkäufer gesetzwidrig Waren in Verteilungsstellen des Vereins ausgehändigt erhalten hätten. Tatsächlich ist ein solcher Prozeß gegen den Verein auch angestrengt worden. Durch die an die Mitglieder des Vereins gerichteten Aufforderungen durch Inserate fühlen sich, wie schon bemerkt, die Privatkäufer beleidigt. Das Berufungsgericht erblickte jedoch darin keine strafbare Beleidigung, es führte vielmehr in seiner Urteilsbegründung unter anderem aus, daß die Angeklagten als Vorstandsmitglieder des Vereins nicht nur berechtigt, vielmehr sogar verpflichtet gewesen seien, jeden Schaden von der von ihnen geleiteten Genossenschaft abzuwenden. Die öffentlichen Bekanntmachungen seien lediglich erfolgt, um die Gesamtheit der Mitglieder genau über die Persönlichkeit der Privatkäufer aufzuklären, welche die Angeklagten zur Zeit der Veröffentlichungen als gefährliche Gegner der Konsumgenossenschaft ansahen und darum die Mitglieder zur Mitarbeit bei der Abwehr gegen die Tätigkeit der Privatkäufer aufforderten. Das seien zweckdienliche Verteidigungsmaßnahmen durch die Angeklagten gewesen. Daraus, daß die Angeklagten in ihren Inseraten gesagt hätten, die Privatkäufer hätten sich wiederholt zu unerlaubten Einkäufen hergegeben, folgte die Kammer keine Beleidigungsabsicht. „Die Privatkäufer“, so heißt es wörtlich, „haben tatsächlich Spionagedienste für die Gegner der Konsumgenossenschaft geleistet. Die Angeklagten haben also etwas Wahres berichtet. Spionagedienste sind moralisch nicht zu billigen. Wer sich aber solchen moralisch nicht zu billigen Diensten unterzieht, gibt sich zu ihnen her, wie man volkstümlich zu sagen pflegt. Eine Beleidigungsabsicht stellt das Berufungsgericht bei der Wahl des Ausdrucks „hergeben“ nicht fest, ebensowenig wie darin, daß die Angeklagten in Inseraten gesagt haben, die Privatkäufer hätten durch die unerlaubten Käufe gegen das Gesetz verstoßen und sich strafbar gemacht.“ Nach alledem kam das Berufungsgericht zur Aufhebung des vorbenannten angebotenen Urteils. Dieses Urteil des Berufungsgerichts ist alsdann auf die Revision der Privatkäufer hin vom Oberlandesgericht bestätigt worden. — Dadurch ist also wieder einmal diese Art des Mittelstandskampfes gegen die Konsumvereine richtig gewertet worden.

VERBAND UND BERUF

Bekanntmachung.

In der zweiten Urabstimmung haben die Kollegen des Lithographie- und Steindruckgewerbes den Tarifvertrag mit Mehrheit angenommen. Die gegenseitigen Annahmeerklärungen wurden zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht.

Die neuen Ferienbestimmungen gelten beschlußgemäß ab 1. Juni, die übrigen Veränderungen des Vertrages ab 6. Juli 1929.

Der Verbandsvorstand.

Mehr Unfallschutz!

Das erstmalig dieses Jahr die Öffentlichkeit und die Beteiligten durch die Reichs-Unfallverhütungs-Woche auf die Gefahren des Arbeitsprozesses aufmerksam gemacht worden. Doch erfüllt die allgemeine Aufmerksammachung nicht den Zweck, wenn nicht noch ein genauer Hinweis erfolgt, wo und wie denn die meisten Unfälle passieren. Dieser Nachweis der örtlichen und beruflichen Unfall- und Gefahrenherde läßt sich am besten durch das Studium der von der Reichsversicherungsanstalt in Berlin herausgegebenen Berichte erreichen. Aus diesen Berichten ist die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer verstärkten Unfallverhütung zu ersehen, und alle Anstrengungen müssen darauf gerichtet werden, die Zahl der Opfer der Arbeit zu vermindern. Es kann nicht mehr so weiter gehen, daß wegen der Unzulänglichkeit der Maschinen Menschenleben in Gefahr und ganze Familien damit in Not und Elend gebracht werden. Bei einer näheren Betrachtung der angegebenen Unfälle ergeben sich die Richtlinien zur Abwehr von selbst, von seiten der Arbeiter durch verstärkte Aufmerksamkeit an Gefahrenherden und energisches Eintreten für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Unternehmer und auf der anderen Seite durch die Förderung an die Konstrukteure, den Maschinenbau weitgehendst unter dem Gesichtswinkel der Unfallsicherheit zu betrachten.

Von der Berichterstattung sind erfaßt 916925 Betriebe mit 10711769 Versicherten. In Deutschland sind 1927 insgesamt 828756 Unfälle vorgekommen. Auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sind davon durch die Berufsgenossenschaften 53283 Unfälle entschädigt worden. (Die Zahl der entschädigten Unfälle weiterhin in Klammer.) Von diesen Unfällen sind 4486 tödlich verlaufen.

Die verhältnismäßig kleine Zahl der entschädigten Unfälle erklärt sich daraus, daß die gemeldeten Unfälle in ihrer Wirkung nicht so schwer gewesen sind und die Verletzten Heilbehandlung länger als 13 Wochen nicht in Anspruch zu nehmen brauchten. Denn die Orts-, Land-, Betriebskrankenkassen sind verpflichtet, die ersten 13 Wochen die Heilbehandlung zu übernehmen, ehe die Berufsgenossenschaft die weitere Heilbehandlung und die Gewährung einer Rente vornimmt. Viele Unfälle sind auch vorsichtigerweise gleich gemeldet worden, ohne daß sich weitere schwerwiegende Folgen bemerkbar gemacht haben. Die sofortige Meldung eines jeden Unfalls oder einer Verletzung ist nur dringend jedem Kollegen zu empfehlen, verringern sich doch dadurch die Schwierigkeiten für die Erringung einer Rente, falls sich später Folgewirkungen des erlittenen Unfalls oder der Verletzung bemerkbar machen. Durch die erfolgte Meldung bei dem dazu bestimmten Betriebsrat oder sonstigen Unfallbearbeiter der Geschäftsleitung läßt sich noch nach langer Zeit der Tatbestand des Unfalls oder der Verletzung nachweisen. Die Berufsgenossenschaften verlangen, wenn sie einen Unfall entschädigen sollen, den genauen Nachweis über den erlittenen Unfall, läßt sich dieser Nachweis nicht ganz exakt führen, dann wird der Kollege mit seinem Rentenanspruch abgewiesen. Deshalb bei jedem Unfall oder jeder kleinen Verletzung sofort die Mitarbeiter aufmerksam machen, daß man sich verletzt hat und wenn möglich, diese Zeugenaussagen protokollieren lassen. Vielen Kollegen ist schon durch die Nichtbeachtung dieser Mahnung, oder weil sie dem Unfall oder der Verletzung keinen Wert beimaßen, bei späterer Verschlimmerung durch Nichtgewährung der Rente nicht nur körperlicher, sondern auch materieller Schaden entstanden.

Von den gemeldeten Unfällen sind die meisten im Transportgewerbe vorgekommen, das auch mit 1374 tödlich Verletzten, die höchste Todeszahl aufzuweisen hat. Passiert sind 223738 (12250). Unfälle an Arbeitsmaschinen sind gemeldet 117196 (11291), davon 213 tödlich. Durch Fall und Sturz von Treppen, Leitern, Stiegen, aus Luken, oder Sturz in Bodenevertiefungen sind 111435 (9093) Personen verunglückt, davon 655 tödlich.

Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit, die seit 1925 mit zu den entschädigungspflichtigen Be-

triebsunfällen rechnen, haben sich 37884 (3456), davon 412 tödlich ereignet. Nachfolgende Aufstellung über die Schuldfrage bei den Unfällen ergibt die Tatsache, daß der größte Prozentsatz der Unfälle ohne Verschulden anderer Personen passiert ist.

1. Als Fußgänger, ohne Schuld anderer Personen. Unfälle 12558 (988), tödlich 41.
2. Als Fußgänger, durch die Schuld anderer Personen. Unfälle 3369 (475), tödlich 105.
3. Als Radfahrer, durch Sturz, ohne Schuld anderer Personen. Unfälle 12244 (874), tödlich 76.
4. Als Radfahrer, im Zusammenstoß oder Überfahren durch Schuld anderer Personen. Unfälle 6694 (817), tödlich 118.
5. Als Insasse eines Fahrzeuges (Automobil, Straßen- und Eisenbahn). Unfälle 2878 (301), tödlich 71.

Wir sehen aber, daß die durch Schuld anderer Personen verursachten Unfälle bedeutend höhere Ziffern der zu entschädigenden Unfälle aufweisen und lassen durch die große Zahl der dabei tödlich Verletzten die Schwere der Unfälle vermuten.

In den graphischen Berufen sind nun 1927 insgesamt 6758 (403) Unfälle, mit 4 tödlich verletzten Kollegen, vorgekommen. Nachfolgend seien die einzelnen Berufe angegeben.

Unfälle an den Setzmaschinen und deren Hilfsapparaten sind 227 (9) gemeldet. Davon waren 14 Augenverletzungen und 19 Verbrennungen.

Dankesgruß!

In meinem Jubiläum für 25-jährige Arbeit im Dienste unseres Verbandes sind mir von den Kollegen so zahlreiche Glückwünsche übersandt worden, daß ich schon auf diesem Wege allen Kollegen herzlich danken muß.

Johannes Hafj.

Berlin, 3. Juli 1929.

An den Stereotypmaschinen und Hilfsapparaten 428 (17) Unfälle, davon 20 Augenverletzungen und 122 Verbrennungen durch glühendes Blei.

In Schriftgießereien 73 (1) Unfälle, Augenverletzungen 15, Verbrennungen 19.

An Tiegeldruckpressen haben sich 537 (48) Unfälle ereignet, davon an Form und Tiegel 240 (37), am Farbwerk und Walzen 62 (2).

Buchdruckschnellpressen haben 597 (50), davon 2 tödliche Unfälle verursacht. Durch die einzelnen Teile der Maschine sind verunglückt: An dem Greifer 70 (2), am Zylinder 75 (6), am Anlageapparate 100 (6), durch die Zahnräder 92 (11) und durch Handtieren an Form und Waizen 57 (16) Kollegen.

An Rotationspressen sind 219 (23) Unfälle vorgekommen, davon an den Farb- und Führungswalzen 61 (8) und an der Papiereinführung 41 (9) Unfälle.

An der Offsetpresse sind 190 (16) Personen verunglückt. Davon am Plattenzylinder und am Feuchtwerk 23 (4), an den Farbwalzen 8 (—), am Greifer 27 (1), an dem Frontalauslegeapparat 25 (1), an Zahn- und Kettenrädern 37 (6), an Anlageapparaten 7 (1) und sonstige Unfälle 46 (3).

An den Tiefdruckpressen sind 48 (5) Unfälle vorgekommen, davon am Zylinder 6 (1), am Rakel 8 (—), am Greifer 4 (—), an Zahnrädern und dem Getriebe 6 (1) und an Anlageapparaten 8 (1).

Zinkdruckrotationsmaschinen sind die Ursache zu 7 (—) Unfällen gewesen.

An Stein-, Licht-, Kupfer- und Zinkdruckschnellpressen haben sich 130 (6) Unfälle ereignet, davon am Greifer 15 (—), am Druckzylinder 10 (—), an Farb- und Feuchtwerken 20 (4), am Anlegeisch 13 (1) und an dem Riemen und dem Schwungrad 4 (—) Unfälle.

An Steindruckhandpressen, auch mit Kraftbetrieb, sind 101 (2) Unfälle vorgekommen.

An Tapetendruckmaschinen 23 (3) Unfälle, davon an Zahnrädern 11 (1), am Zylinder und den Walzen 15 (1).

An den Papierscheidemaschinen haben sich 679 (49) Unfälle ereignet, davon allein 377 (32) an dem Schräg- oder Kreismesser.

An den Farbreibemaschinen sind 25 (3), an den Bronzemaschinen 18 (—) und an den Puder- und Azreibemaschinen 13 (3) Unfälle vorgekommen.

Die große Zahl von Unfällen mahnt nicht allein den Kollegen zur größten Vorsicht an seinem Arbeitsplatz, sondern sind vor allem für die Maschinenkonstrukteure ein — leider teuer erkaufter — Beweis für die Unzulänglichkeit der heute an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen. Sie muß gerade für ihn ein Ansporn sein, durch konstruktive Verbesserungen die Maschinen unfallsicher zu machen, denn das Wertvollste muß geschützt werden: die Arbeitskraft und die Gesundheit jedes Kollegen, nicht nur in seinem eigenen Interesse und seiner Familie, sondern im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, die solche blutigen Aderlässe heute weniger denn je vertragen kann. *HoF.*

Zur Lohnregulierung im Formensich.

Wieder einmal waren vor Wochen in Hannover Lohnverhandlungen für den Formensich und wieder einmal ging eine Aktion aus wie das Hornburger Schießen. Wie lange soll das noch so weiter gehen?, wird sich jeder Formstecherkollege fragen müssen. Jahrelang schon machen die Unternehmer Versprechungen, und immer wieder heißt es, das Gewerbe könne höhere Löhne nicht ertragen. Wo ist da des Rätsels Lösung?

Ein Lohnkampf im Formensich kann nur als Gesamtbewegung erfolgreich geführt werden! Aber wann werden die Formstecher einmal zu einer Gesamtbewegung kommen? Richtig ist, daß unser Gewerbe immer mehr zum Saisongewerbe geworden ist. Davon reden die Verbandsbücher der Formstecherkollegen so eindeutig, daß niemand im Zweifel sein kann. Aber diesen Saisonarbeitern wird kein Saisonarbeiterlohn gewährt; er muß aber erkämpft werden! Das bedingt, daß neue Verhandlungen auch in der Saison geführt werden, wollen wir etwas erreichen. Ist Arbeit in den Betrieben vorhanden, dann muß zugegriffen werden, und wenn es nicht anders geht, müssen die Kollegen in ganz Deutschland zum Kampfe aufgerufen werden. Denn so wie bisher ist kein Fortschritt zu erzielen.

Für den 5. Oktober sind nun neue Lohnverhandlungen vereinbart worden. Ob schon im Oktober die Geschäftslage im Gewerbe eine bessere ist, bleibt abzuwarten. Sicher wird sich zeigen, daß auch bei den nächsten Verhandlungen die Unternehmer mit ihren alten Klagen kommen und jede Lohnerhöhung ablehnen werden. Denn ihnen geht es angeblich schlechter als den Gehilfen. Ihre Forderung wird deshalb eine erneute Vertagung der Lohnaufbesserung sein, falls sie nicht gar nach berühmten Mustern Lohnabbau verlangen. So kann es — wie schon gesagt — nicht weiter gehen. Wir Formstecher haben ein Recht zu verlangen, daß wir mit den Kollegen der anderen Verbandsparten im Lohn wie in den sonstigen Arbeitsbedingungen ungefähr gleich stehen. Das setzt natürlich voraus, daß wir in gleicher Weise unsern Mann stehen. Darum, ihr Formstecherkollegen in ganz Deutschland, an die Arbeit, zeigt in den Betrieben, daß ihr einig und geschlossen Schulter an Schulter steht, holt den letzten Mann zum Verbandsbesuch, besucht die Versammlungen und gebt Aufschluß über eure Stellungnahme zu den neuen, kommenden Verhandlungen. *Köln a. Rh.*

Gegen verwahrloste Reklame.

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat eine Verordnung erlassen, die sich gegen verschiedene Mißstände im Reklamewesen wendet. Es wird darauf hingewiesen, daß an Eisenbahnlinien und Verkehrsstrecken, an Scheunen, Zäunen und Hausgiebeln Plakate angebracht sind, die in häßlichen Fetzen herabhängen oder, soweit Emaille- und Blechplakate in Frage kommen, die verrostet, verbeult oder verschlagen sind. Häufig stammen diese Reklamen von Firmen, die überhaupt nicht mehr bestehen. Auch meist recht auffällige Reklame von Schaustellungen (Zirkus, Lichtspiele) bleibe meist jahrelang nach Beendigung der Darbietungen hängen. Es heißt dann wörtlich in der Verordnung: „Diese verwahrloste Reklame wirkt häßlich und verunstaltet. Sie schadet auch der übrigen Reklame, weil sie berechtigten Unwillen auslöst und die Wirkung der übrigen Reklame beeinträchtigt. Es wird dadurch auch eine nicht zu unterschätzende Einstellung weiter Kreise gegen die Reklame überhaupt gefördert. Derartige Reklame muß daher nicht nur ihrer verunstaltenden Wirkung wegen, sondern im Interesse der Reklame selbst beseitigt werden.“ Die dem Staatsministerium des Innern unterstellten Behörden werden deshalb angewiesen, gegen diese Mißstände einzuschreiten.

1. Nachtrag des Tarifes für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe.

Das Tarifamt hat unter Beachtung des § 15 Ziffer 7h) des Tarifvertrages folgende Erweiterung des Tarifes beschlossen:

I.

Ausbildung der Montierlehrlinge für Tief- und Lichtdruck.

a) Die ersten zwei Jahre der Lehrzeit gehören der allgemeinen Ausbildung des Lehrlings. Die Ausbildung hat sich in diesen zwei Jahren sowohl auf Photographie, Retusche und Montage zu erstrecken.

b) Im dritten Lehrjahr ist ein solcher Lehrling der Montage zuzuführen.

c) Sollte sich im dritten Lehrjahr jedoch herausstellen, daß sich der Lehrling für Montage nicht eignet, so ist er im vierten Lehrjahr in die Retusche zurückzusetzen.

II.

Ausbildung der Schriftstecher- und Walzenretuscheurlehrlinge.

a) Die ersten zwei Jahre der Lehrzeit eines Schriftstecherlehrlings gehören der allgemeinen Ausbildung. Die Ausbildung hat sich auf Retusche, Montage und Schrift zu erstrecken.

b) Im dritten Lehrjahr ist der Stecherlehrling mit dem Stechen von Schrift zu betrauen.

c) Sollte sich jedoch im dritten Lehrjahr herausstellen, daß sich der Lehrling für das Stechen der Schrift nicht eignet, so ist er im vierten Lehrjahr entweder in die Retusche oder in die Montage zurückzusetzen.

III.

Die Berechnung der Montier- sowie Schriftstecherlehrlinge erfolgt auf die tariflich zu haltenden Lehrlinge der Bildhersteller.

Vorstehende Beschlüsse haben Geltung für die Dauer der Tarifperiode bis 31. Dezember 1930.

Weiter beschloß das Tarifamt in seiner Sitzung am 12. Juni folgende Auslegung tariflicher Bestimmungen:

§ 3.

Arbeitszeit.

(Ziffer 2: Schichtarbeit.)

Bis zur endgültigen Regelung durch den Tarifausschuß ist ständige Schichtarbeit im Chemigraphiegewerbe von den Gehilfen nur in den Betrieben zu leisten, in denen für Tageszeitungen sowie aktuelle Zeitschriften Klischees gebraucht werden.

In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag das Tarifamt.

§ 11.

Lehrlingswesen.

(Ziffer 11: Anmerkung.)

Gelegentliche Aufräumungsarbeiten bis zu einer halben Stunde fallen nicht unter vorstehende Bestimmung. Paragraph 136 der Gewerbeordnung (Arbeitszeit und Pausen jugendlicher Arbeiter) ist nicht außer acht zu lassen.

Berlin, den 14. Juni 1929.

Tarifamt für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe.

Albert Frisch, Albert Hehr,
Prinzipalvorsitzender, Gehilfenvorsitzender.

Richard Köhler,
Geschäftsführer.

Sebastian Brummer.

Am 10. Juli vollendete unser Kollege Sebastian Brummer seinen 70. Geburtstag. Seb. Brummer ist einer unserer rühmlichsten Kollegen, der jahrzehntelang im Dienste der Organisation steht. Als Gründer und langjähriger Vorsitzender der Münchener Chemigraphenfiliale war er stets ein warmer und eifriger Verfechter der Interessen der Kollegen. Ganz gleich ob er auf gewähltem Posten stand oder als einfaches Mitglied unter den Kollegen schaffte. Seine Meinung wurde immer gern gehört und beachtet. Als bei Ausbruch des Krieges die Verbandsleitung eingezogen wurde, übernahm er



ohne Bedenken, mit der alten Überzeugung, die Leitung des Verbandes. Es war keine leichte Aufgabe, die er damit auf sich genommen hatte, aber seine Zuversicht und die Überzeugung, daß der Bestand der Organisation niemals in Frage gestellt werden dürfe, gaben ihm die Kraft, die Münchener Chemigraphenfiliale über die schwierige Zeit hinwegzubringen. In allen Fragen hat Brummer uns beigestanden, er fand immer das rechte Wort und den Ton, um unsere Sache zu fördern. Deshalb gedenken wir seiner heute an seinem Ehrentage. Wir drücken ihm die Bruderhand und danken ihm für die jahrzehntelange treue Mitarbeit, die er im Interesse seiner Kollegen geleistet hat. Unsere besten Wünsche bringen wir dabei zum Ausdruck.

Kollege Brummer ist vor einiger Zeit erkrankt, wir haben aber die Hoffnung, daß er wieder gesund wird und uns noch lange erhalten bleiben möge.

Die Verbreitung des Kleingewerbes in der Papierverarbeitung und im Vervielfältigungsgewerbe.

Die nunmehr nach und nach der Öffentlichkeit zugänglich werdenden Erhebungen der gewerblichen Betriebszählung des Deutschen Reiches von 1925 ermöglichen auch einen Überblick über den Anteil und die Verbreitung der Kleingewerbe, also der handwerksmäßigen Kleinbetriebe. Es zeigt sich, daß innerhalb der Papierverarbeitung und des Vervielfältigungsgewerbes 58,5 v. H. aller Betriebe auf solche mit höchstens fünf beschäftigten Personen entfallen. Dabei machen die in diesen Kleinbetrieben tätigen Personen nur 7,3 v. H. der Personenzahl aus, weil die Arbeitermassen der Großbetriebe überwiegen. Erweitern wir die Erhebungsgrenze auch auf diejenigen Betriebe, die bis zehn Personen beschäftigen, so beträgt der Anteil der Kleinbetriebe 68,3 v. H. aller Betriebe und 12 v. H. aller Personen.

Art der beschäftigten Personen. Für die Kleinbetriebe bis zehn Personen (unter Einschluß der Hausgewerbetreibenden) sind von den gesamten erfaßten Personen 29 147 Personen als Eigentümer, Pächter und Betriebsleiter ausgewiesen, und als Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge 33 900, davon 8824 weibliche. 6212 Personen sind im Betriebe mit-helfende Familienangehörige, davon 4590 weiblichen Geschlechts.

Die Verwendung motorischer Kraft in den oben angeführten Kleingewerbe-Betrieben ist verhältnismäßig gering. Von 28 190 erfaßten Betrieben verfügen 7255 über Motore mit 42 832 PS. Auf je 100 beschäftigte Personen entfallen 58,2 PS. Dr. Z.

Gewerkschaften und Privatversicherungen.

Neuerdings versenden wieder private Lebensversicherungsunternehmen an die Ortsverwaltungen freier Gewerkschaften umfangreiches Material über Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen und sogenannte „Verbandsversicherungen“. Es genügt wohl an dieser Stelle der Hinweis, daß für den Abschluß von Volks- und Lebensversicherungen nur die eigene Versicherungsgesellschaft, die *Volksfürsorge* Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, in Frage kommt. Ortsverwaltungen, denen Material der Privatversicherung zugeht, das beachten.

Vom Büchertisch.

Sommermittagstraum. Von Helene Jahn. Ein fröhliches Waldspiel in Versen ohne Pausen und Verwandlungen. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61. 1929. Aufführungsrecht bei Abnahme von 15 Heften. Je 50 Pf.

Der Arbeiterjugend-Verlag führt die Reihe seiner in der Jugend- und Kinderfreundebeziehung gut eingeführten Jugend- und Laienspiele durch diese kleine Dichtung Helene Jahns glücklich fort. Es handelt sich tatsächlich, wie der Untertitel verspricht, um ein fröhliches Spiel, das den Wald mit seinem Märchenzauber in empfänglichen Kinderherzen erstehen läßt. In lebhaft bewegter Handlung tummeln sich Gruppen von Wichteimännchen, Beerenkindern, singenden und tanzenden Knaben und Mädchen. Dem Walde selber wird die Zunge gelöst, und was er durch den Mund seiner Geschöpfe verkündigt, ist das ewige Evangelium der Gemeinschaft, der Freundschaft und der wertschaffenden Arbeit. Da das Spiel in seiner einfachen Gestaltung und Sprache auch von den kleinsten Gruppen aufgeführt werden kann, wird es sicherlich unserer spiellustigen Jugend gute Dienste leisten.

Achtung! KÖLN A. RH. Achtung!

Verkehrslokal der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe

„EM DECKEN TOMMES“

Empfiehlt sein Hotel-Restaurant allen Kollegen und Monteuren bei Anwesenheit in Köln am Rhein

— Zivile Preise —

Anschrift: Em Decken Tommes, Köln, Ecke Glocken-Hämmergasse.

In neuer Bearbeitung und Ausstattung
erscheint soeben das bekannte Buch
LUISE OTTO



VORBEUGEN NICHT ABTREIBEN

103. bis 110. Tausend. Erweitert und mit Zeichnungen versehen. Preis inkl. Nachnahmespesen 1.20 RM., bei Voreinsendung auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 15078 1.00 RM.

Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.



Wiederverkäufer allerorts gesucht.

Das Berechnungswesen des Steindrucks

Soblen erschienen! 2. verb. Auflage

von ALFRIED WECK
Preis inklusive Porto u. Nachnahmespesen 1,90 RM.

Zu beziehen durch:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität
Ia Auswaschtinktur Zinkätzsals D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 59
Fernspr. Mör. 12269